KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Nachfragen zur Demonstration auf der A 20 am 27. Februar 2022 bei Tribsees und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 27. Februar 2022 fand eine Demonstration an der Bundesautobahn 20 bei Tribsees statt, die zu einer zeitweiligen Sperrung der Autobahn führte. Hierzu hatte ich eine Kleine Anfrage gestellt, die am 29. März 2022 beantwortet wurde (Drucksache 8/470). Darauf bezugnehmend halte ich weitere Punkte für ungeklärt.

 Wurde die Versammlung unbefristet, für eine bestimmte Dauer oder gar nicht genehmigt?
Wurde die vorgegebene Zeit von den Aktivisten eingehalten?

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/470 ausgeführt, sind Versammlungen unter freiem Himmel lediglich anzumelden. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Genehmigung würde der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht gerecht.

Die Versammlungsbehörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug jedoch verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist (§ 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes). Es ist auch möglich, gegenüber einem Verbot mildere Maßnahmen zu treffen, die den verfolgten Zweck ebenso gut erreichen.

Die Versammlung wurde für den 27. Februar 2022 im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr angemeldet und fand auch in diesem Zeitraum statt.

2. Wenn die behördlich vorgegebene Zeit nicht eingehalten wurde oder die Versammlung gar nicht genehmigt war, was wurde dagegen unternommen?

Die Versammlung wurde wie angemeldet und entsprechend den Auflagen durchgeführt. Es war daher nicht notwendig, weitere Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz zu treffen, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wieder herzustellen.

3. Für welche Zeitdauer wurde die Autobahn gesperrt? Wurde der Verkehr ausschließlich angehalten oder wurde er auch umgeleitet?

Die Autobahn wurde für drei Stunden und vier Minuten gesperrt, der Verkehr wurde während der Sperrung der Bundesautobahn über eine eingerichtete Umleitung geführt.

4. Gab es seitens der Verkehrsteilnehmer wegen der Sperrung Proteste? Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?

Der Landesregierung sind keine Proteste seitens der von der Sperrung betroffenen Verkehrsteilnehmenden bekannt.

5. Wurde das Beschriften beziehungsweise das Bemalen der Brücke ebenfalls genehmigt? Wenn nicht, was wurde dagegen unternommen?

Das Aufbringen von Schriftzügen auf der Brücke während der Versammlung ist angemeldet worden.

6. Wurden die Verunreinigungen wieder entfernt? Wenn ja, auf wessen Kosten geschah das?

Die Schriftzüge wurden nach der Versammlung im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden Unterhaltungsmaßnahme von der zuständigen Autobahnmeisterei der Autobahn GmbH des Bundes entfernt (Farbe wurde mit einem Hochdruckreiniger beseitigt). Die dadurch angefallenen Kosten müssen grundsätzlich die Verursacher tragen.